

Außenbereichssatzung der Gemeinde Eiselfing für den Bereich Erpertsham vom 09. April 2002

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung vom 26.07.1997 (GVBl S. 344, BayRS 2020-1-1-1) erläßt die Gemeinde Eiselfing nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landratsamt Rosenheim folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ergeben sich aus dem beigegefügteten Lageplan im Maßstab 1 : 1000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Rechtswirkungen

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 35 Abs. 6 BauGB.

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Zulässig sind zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude. Die Streuobstbestände sind möglichst zu erhalten. Zugleich sind als Ausgleich bei Baumaßnahmen Ersatzpflanzungen notwendig. Bei Neubauten sind an den Ortsrändern Obstbäume, heimische Gehölze und Sträucher zu pflanzen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eiselfing, *12. Juli 2002*



Gemeinde Eiselfing

P. Oberhuber
Erster Bürgermeister

Begründung

zur Außenbereichssatzung vom 09. April 2002 für den Ortsteil Erpertsham,
Gemeinde Eiselfing, Landkreis Rosenheim

Die Satzung umfaßt den Ortsteil Erpertsham.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Abgrenzungslinie im
beigefügten Lageplan.

Durch die Außenbereichssatzung soll Erpertsham ortsplanersich geordnet und
die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere zulässige Bauvorhaben
geschaffen werden.

Durch die Außenbereichssatzung wird der Widerspruch zur Darstellung im
Flächennutzungsplan aufgehoben.

Verfahren

- A) Die Außenbereichssatzung wurde gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Nr. 2 BauGB den betroffenen Bürgern und gem. § 4 Abs. 3 i.V.m. § 13 Nr. 3 BauGB den Trägern öffentlicher Belange zugesandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.



Eiselfing, den 28. August 2002

P. Oberhuber

Oberhuber
Erster Bürgermeister

- B) Die Gemeinde Eiselfing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 09. April 2002 die Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 des BauGB als Satzung beschlossen.



Eiselfing, den 28. August 2002

P. Oberhuber

Oberhuber
Erster Bürgermeister

- C) Dem Landratsamt Rosenheim wurde mit Schreiben vom 10. April 2002 die Außenbereichssatzung zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 04. Juli 2002 mitgeteilt, daß das Verfahren entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist.

Landratsamt Rosenheim 23.09.02



Limbeck

- D) Die Außenbereichssatzung wurde am 16. Juli 2002 ortsüblich bekanntgemacht und tritt damit in Kraft. Die Außenbereichssatzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Gemeindeamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.



Eiselfing, den 28. August 2002

P. Oberhuber

Oberhuber
Erster Bürgermeister